



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 2 - Bauwesen und Naturschutz	Herr Härta

Az.: 610/11-22/Ht

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	05.11.2019	öffentlich	Entscheidung

Betreff

9. Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“, zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7508 „Campus Schorn“ der Stadt Starnberg; Stellungnahme der Gemeinde Gauting

Anlagen:

2019.09.23 LSG_Karte Entwurf
VOEntwurf

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Starnberg hat in seiner Sitzung vom 14.03.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Gewerbegebiet Schorn beschlossen und das Planungskonzept hierzu gebilligt. Er hat im Parallelverfahren am 22.10.2018 auch die Einleitung des Verfahrens zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, mit dem Ziel der Darstellung von Flächen für Gewerbe, Wald sowie Grün- und Ausgleichsflächen. In seiner Sitzung vom 01.07.2019 hat er den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 7508 für den Bereich östlich der Bundesautobahn A 95 zwischen der Autobahnpolizei Oberdill und dem bestehenden Gewerbegebiet Schorn gebilligt. Dieser Vorentwurf diente als Vertiefung des Planungskonzepts vom 18.03.2019, das die Grundlage für den Herausnahmeantrag der Gewerbegebietsflächen aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Starnberger See – Ost“ war. Ziel der Stadt Starnberg ist es, einen Bebauungsplan für ein dem aktuellen Bedarf entsprechendes Gewerbegebiet aufzustellen. Die Planungsziele umfassen insbesondere die Ansiedlung hochwertigen Gewerbes, eines Sondergebietes als Versorgungszentrum sowie die Ausweisung von Ausgleichs-, Grün- und Verkehrsflächen.

Das betroffene Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes und die planungsrechtlichen Darstellungen solcher Flächen im Flächennutzungsplan widersprechen jedoch dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung. Um diesen Widerspruch aufzulösen, muss das betroffene Gebiet in der Gemarkung Wangen, Stadt Starnberg, mit einer Fläche von 36,515 ha im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Das Landratsamt Starnberg hat das dazu erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 BayNatSchG eingeleitet. Der Verordnungsentwurf mit Schutzgebietskarten ist deshalb den beteiligten Stellen und Vereinigungen mit der Bitte zugeleitet worden, spätestens bis zum 25. November 2019 eventuelle Bedenken und Anregungen mitzuteilen. Diese Unterlagen sind auch der Gemeinde Gauting zugegangen; sie sind zur Kenntnisnahme dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0944) vom 25.10.2019.
2. Der Bauausschuss fasst als Stellungnahme der Gemeinde Gauting im Verfahren zur 9. Verordnung der Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ folgenden Beschluss:

Seitens der Gemeinde Gauting bestehen zu dieser Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ keine Einwendungen.

Gauting, 28.10.2019

Unterschrift